



Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen  
Frau Monika Walz  
Hauptstr. 34  
87772 Pfaffenhausen



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
8551 - 010509  
11.06.2018

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
114 3918-5-2018-148

☎ (02 28)  
14-1193  
oder 14-0

Bonn  
20.06.2018

### **Stellungnahme der Bundesnetzagentur nach § 7 Abs. 5 NGA-Rahmenregelung zum Breitbandausbau der Gemeinde Oberrieden**

Sehr geehrte Frau Walz,

mit Schreiben vom 11. Juni 2018 haben Sie einen Vertragsentwurf mit der Bitte um Stellungnahme nach § 7 Abs. 5 NGA-RR vorgelegt. Der Vertrag über die Planung, Errichtung und den Betrieb eines Hochgeschwindigkeitsnetzes für die Bereitstellung von Breitband-Internetanschlüssen (Breitbandausbauvertrag) zwischen der Gemeinde Oberrieden und der Telekom Deutschland GmbH regelt die Planung, Errichtung und den Betrieb eines NGA-Netzes.

Vor diesem Hintergrund nehme ich wie folgt Stellung:

**Der Vertrag erfüllt weitestgehend die Anforderungen der NGA-RR zur Ausgestaltung von beihilferechtlichen Zugangsverpflichtungen und Gestaltung der Vorleistungspreise.**

Zu folgenden Punkten hat die Bundesnetzagentur Anmerkungen:

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 NGA-RR soll der effektive Zugang auf Vorleistungsebene so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes für mindestens sieben Jahre und für passive Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) für unlimitierte Dauer gewährt

werden. Im Falle einer Förderung müssen im gesamten geförderten Netz dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde (§ 7 Abs. 4 Satz 1 NGA-RR).

§ 6 Abs. 1 des Vertragsentwurfes greift die entsprechenden Regelungen der NGA-RR auf. Demnach muss der Netzbetreiber einen effektiven und tatsächlichen Zugang zum NGA-Netz auf Vorleistungsebene für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren gewährleisten (§ 6 Abs. 1 Satz 1). Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden (§ 6 Abs. 1 Satz 6). Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z. B. Kabelschächte und Masten) geschaffen wurden, ist der Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung auch über die Zweckbindungsfrist hinaus zu gewährleisten (§ 6 Abs. 1 Satz 8).

Der gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 NGA-RR zu gewährende zeitlich unlimitierte Zugangsanspruch für passive Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) wird im Vertragsentwurf in § 6 Abs. 1 Satz 8 dahingehend eingeschränkt, dass dieser nur für neue passive Infrastrukturelemente zu gewährleisten ist. Da § 6 Abs. 1 Satz 6 des Vertragsentwurfes jedoch in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 NGA-RR vorsieht, dass der Zugang sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden muss, ist hierüber ein genereller Zugangsanspruch zur passiven Infrastruktur ohne zeitliche Befristung gewährleistet.

§ 6 Abs. 1 Satz 8 des Vertragsentwurfes sollte daher wie folgt geändert werden:

*Der Zugang zu passiven Infrastrukturelementen (z. B. Kabelschächte und Masten) ist ohne zeitliche Beschränkung auch über die Zweckbindungsfrist hinaus zu gewährleisten.*

Mit Blick auf die in § 12 Abs. 1 des Vertragsentwurfes aufgeführte Dokumentationspflicht weise ich zudem darauf hin, dass die Daten über die neu geschaffenen Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zwecks Aktualisierung und Pflege des Infrastrukturatlases der Bundesregierung nach § 8 NGA-RR innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten zur Verfügung gestellt werden müssen.

Bitte lassen Sie der Bundesnetzagentur eine Abschrift des geschlossenen Vertrages zukommen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



René Henn